



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

60/2022

Mitteilungsblatt / Bulletin

27. Juli 2022

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.12.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren	3
§ 3	Zugang für beruflich Qualifizierte	3
§ 4	Inkrafttreten	4
Anlage		
	Berufsausbildungen im Sinne des § 3 Abs. 1	5

Zugangs- und Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.12.2021¹

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Studium im Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik (dual) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 - a) über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Berliner Hochschulgesetz verfügt,
 - b) mit einer Behörde oder weiteren Praxisstelle (Einstellungsbehörde) einen dualen Studienvertrag für das Studium des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual) abgeschlossen hat und
 - c) von dieser Einstellungsbehörde im Rahmen des mit dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung vereinbarten Studienplatzkontingents angemeldet worden ist.
- (2) Das Verfahren für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die Einstellungsbehörden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die abschließende Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gemäß Berliner Hochschulgesetz obliegt der HWR Berlin.
- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Vertragsverhältnis der oder des Studierenden mit einer Behörde oder einer anderen Praxisstelle rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer dualer Studienvertrag abgeschlossen worden ist.

§ 3 Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerlHG (fachlich ähnliches Studium) werden die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.
- (2) Über die fachliche Ähnlichkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet die Person, die dem zuständigen Prüfungsausschuss vorsitzt oder eine vom Prüfungsausschuss beauftragte hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin.

¹ Bestätigt gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 18.07.2022.

- (3) Vor Abschluss von Studienverträgen mit Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG einen Hochschulzugang erhalten sollen, ist mit der für die Entscheidung gemäß Abs. 2 bestellten zuständigen Person der HWR Berlin Einvernehmen herzustellen.
- (4) Für Berufsausbildungen, die in der Anlage dieser Ordnung genannt sind, gilt das Einvernehmen als erteilt.
- (5) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 BerlHG ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung gemäß der Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Berufsausbildungen im Sinne des § 3 Abs. 1

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten insbesondere als einschlägig im Sinne des § 3 Abs. 1:

- Beamtin oder Beamter im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation
- Informationselektronikerin oder Informationselektroniker
- Kommunikationselektronikerin oder Kommunikationselektroniker
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Arbeitsförderung
- Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter
- Kaufmännische Abschlüsse
- Fachinformatikerin oder Fachinformatiker